

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

20.10.1986

Geschäftszahl

83/10/0161

Rechtssatz

"Kurpflaumen" ist keine althergebrachte Bezeichnung. Von einer althergebrachten Bezeichnung wird man - unabhängig von der Frage der Dauer ihrer Verwendung - nur dann sprechen können, wenn sie allgemein bekannt ist und in Verwendung steht.